



Initiative Bürokratieabbau: Rechtsbereinigung

Rechtsbereinigung lässt sich als Tätigkeit definieren, eine unübersichtlich gewordene Gesamtheit von Rechtsnormen durch **Vereinheitlichung** und durch **Vereinfachung** wieder übersichtlich und einsichtig zu machen. Im Rahmen einer Rechtsbereinigung werden üblicherweise gegenstandslos gewordene Rechtsvorschriften aufgehoben, die formal noch gelten, aber keine praktische Wirkung mehr entfalten. Ebenso werden schwer auffindbare Rechtsvorschriften, bei denen ein systematischer Bezug zu dem dazugehörigen Recht nur noch schwer herstellbar ist, neu zusammengestellt. Hierdurch erhalten Rechtsanwender einen leichteren Zugang zum Recht, weil sie die für sie maßgeblichen Normen einfacher und schneller finden können.

Mit der Rechtsbereinigung wird erreicht, dass neu geschaffenes Recht nicht durch überholtes, inhaltsleeres Recht dauerhaft verunklart wird. Den Rechtsunterworfenen muss es in zumutbarer Weise möglich sein, die Rechtslage im Einzelfall zu erkennen, so dass sie ihr Verhalten danach ausrichten können. Dieses entspricht auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur **Normenklarheit** und **Justiziabilität**, nach der die Rechtsunterworfenen die Rechtslage in zumutbarer Weise erkennen und ihr Verhalten danach einrichten können müssen.

Die Bundesregierung hat im Jahre 2003 im Rahmen der „**Initiative Bürokratieabbau**“ eine Bereinigung des Bundesrechts beschlossen. Das Projekt Rechtsbereinigung, das auch in der 16. Legislaturperiode fortgesetzt wird, ist so angelegt, dass jedes Bundesministerium den Normenbestand in seinem Zuständigkeitsbereich darauf hin untersucht, welche Rechtsvorschriften bereinigt werden können. **Ziel** des Projekts Rechtsbereinigung ist es, in einem **auf Dauer angelegten Prozess** im Interesse einer zeitgemäßen, effektiven und übersichtlichen Rechtsordnung den Normenbestand des geltenden Bundesrechts von unnötigen Rechtsvorschriften zu befreien. Unter der Prämisse der leichten Auffindbarkeit und Erkennbarkeit der maßgeblichen Regelungen für einen bestimmten Sachverhalt soll das geltende Bundesrecht nur die Rechtsvorschriften enthalten, die für heutige und künftig entstehende Rechtsverhältnisse zu beachten sind. Das Bundesrecht soll zu sinnvollen und übersichtlichen Regelungskomplexen zusammengefasst werden. Die Rechtsbereinigung ist insoweit ein Beitrag für eine zeitgemäße, effektive und übersichtliche Rechtsordnung und als **Teil guter Gesetzgebung** zu sehen. Ziel ist es, den Abbau von bürokratischen Hemmnissen und eine vereinfachte Handhabung des Rechts zu ermöglichen.

Das Bundesministerium der Justiz hat **Kriterien und Anhaltspunkte** für die Erkennung zu bereinigender Regelungen entwickelt. Indikatoren für überflüssiges Recht können hiernach insbesondere sein:

- Das **Alter von Rechtsvorschriften**. Insbesondere alte, nur wenig bekannte Regelungen sollen einer kritischen Überprüfung unterzogen werden, ob sie überhaupt noch angewendet werden und noch zeitgemäß sind.
- **Überreste in Änderungsgesetzen**. Hierbei handelt es sich häufig um Übergangsregelungen aus Anlass von Rechtsänderungen, die den Blick auf das Wesentliche verstellen.

- **Sonderregelungen**, die nicht einem bestehenden Gesetz des gleichen Rechtsgebiets zugeordnet werden können. Hier kann durch eine Verbesserung der Zuordnung von Nebenvorschriften das Auffinden einschlägiger Vorschriften erleichtert werden.
- **Vorkonstitutionelle Terminologie** in Vorschriften aus der Zeit vor dem Jahre 1945.

Das Projekt Rechtsbereinigung ist so angelegt, dass in einem ersten Schritt vor allem eine zahlenmäßige Reduzierung des Normenbestandes durch Beseitigung von offensichtlich veralteten und zweifelsfrei überflüssigen Rechtsvorschriften angestrebt wird. Insoweit waren die zum Zeitpunkt des Beschlusses der Bundesregierung am 9. Juli 2003 geltenden 2074 Gesetze und 3075 Rechtsverordnungen unter diesen Gesichtspunkten durchzusehen.

In einem weiteren Schritt der Rechtsbereinigung soll der zahlenmäßig verringerte Normenbestand inhaltlich auf Vereinfachungs- und Entlastungsmöglichkeiten überprüft werden, um verständlichere, übersichtlichere und zeitgemäßere Normen zu schaffen und den Normenbestand zu reduzieren.

Als Ergebnis der Durchsicht des Normenbestandes durch die Bundesministerien sind zunächst mehrere Rechtsbereinigungsgesetze aus den Bereichen Justiz (BT-Drs. 16/47 und 16/678), Inneres (BT-Drs. 16/28 und 16/464) Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BT-Drs. 16/27 und 16/425) und Wirtschaft und Technologie/Arbeit und Soziales (BT-Drs. 16/34 und 16/399) auf den Weg gebracht worden. Weitere Gesetzentwürfe zur Rechtsbereinigung aus anderen Bereichen sollen folgen.

Die **Wirkung** der Rechtsbereinigungsgesetze ist, dass die damit vollzogenen Gesetzesaufhebungen und -änderungen mit Inkrafttreten des jeweiligen Rechtsbereinigungsgesetzes lediglich mit Wirkung für die Zukunft gelten. Die Rechtsbereinigungsgesetze greifen daher nicht in bereits eingetretene Rechtsfolgen rückwirkend verändernd ein. Durch die Aufhebung überholten Rechts tritt somit weder der jeweilige frühere Rechtszustand ein, noch werden herbeigeführte Rechtsfolgen in Frage gestellt.

Umfangreichere Bereinigungen des Bundesrechts gab es zuvor etwa in den Jahren 1986 und 1990 durch das Erste, Zweite und Dritte Rechtsbereinigungsgesetz (BGBl. I 1986 S. 560 bzw. S. 2441 sowie BGBl. I 1990 S. 1221). Anders als bei den früheren Rechtsbereinigungsinitiativen führen die Ressorts eine selbstverantwortliche Rechtsbereinigung in ihren Zuständigkeitsbereichen durch, um so schneller auch zu nachhaltigen Rechtsbereinigungserfolgen zu gelangen.

Quellen:

- Bundesministerium der Justiz, Initiative Bürokratieabbau, Bereinigung des Bundesrechts, Zweiter Zwischenbericht, 23. August 2005, abgerufen im Internet unter: <http://www.bmj.de/media/archive/1061.pdf>
- Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz vom 7. Juli 2004, Kehraus im Normenbestand: Mehr als 200 Regelungen werden aufgehoben, abgerufen im Internet unter www.bmj.bund.de
- Benda, Ernst, Gesetze mit Verfallsdatum, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1996, S. 2282 ff.
- Materialien zu Rechtsbereinigungsgesetzen in den Zuständigkeitsbereichen der Bundesministerien der Justiz (BT-Drs. 16/47; 16/678); des Innern (BT-Drs. 16/28; 16/464; BGBl. I 2006 S. 334) für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BT-Drs. 16/27; 16/425); für Wirtschaft und Technologie/Arbeit und Soziales (BT-Drs. 16/34 und 16/399).

Verfasser: MR Erhard Kathmann, Referendar Dipl.-Jur. Olaf Schilling, Fachbereich VII (Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht, Verkehr, Bau und Stadtentwicklung)